## 1 Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Kontrolle von Förderseilen der Seilfahrtanlagen des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

## 2 Geltungsbereich

Die nachfolgende Arbeitsanweisung gilt für das Personal, das Tätigkeiten nach Punkt 1 im Bereich der Schachtförderanlagen des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg durchführt.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf der Forderung des Abschnitts 2 Schacht- und Schrägförderanlagen der Sächsischen Bergverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Sächsische Bergverordnung – SächsBergVO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gültig in Verbindung mit den Genehmigungen zum Betreiben der Schachtförderanlagen einschließlich deren Ergänzungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den „Technischen Anforderungen an Schacht- und Schrägförderanlagen – TAS“ und in Anlehnung an die „Arbeitsschutz- und Brandschutzordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 4 Maßnahmen

Die Kontrollen werden nach den Vorgaben des Planes „Kontrollen und Prüfungen im Schacht“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt und sind der Anlage 1 zu entnehmen.
Die Kontrollen beim Auflegen der Förderseile und Herstellen der Seileinbände werden nach den Vorgaben 5.1 und 5.3 des Planes „Kontrollen und Prüfungen im Schacht“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Kontrolle des Anzugmomentes nach dem Einbau der Seileinbände erfolgt nach DIN-EN 13 411-5 und TAS 7.4.15.4.
Die mit der Prüfung der Anlagen betrauten Personen haben den Empfang der Dienstanweisung in den Nachweisbüchern namensunterschriftlich zu bestätigen.

- Als ‚Verantwortliche Person‘ im Sinne der Anlage 1 gilt für das Forschungs- und Lehrbergwerk der Obersteiger.
- Als ‚Leitender Mitarbeiter‘ im Sinne der Anlage 1 gilt für das Forschungs- und Lehrbergwerk der Leiter Grubenbetrieb.
- Als ‚Fachkundige Person‘ im Sinne der Anlage 1 gelten die fördermaschinenberechtigten Mitarbeiter und die mit der Prüfung vertrauten Schachthauer.

Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln, die einen sicheren Betrieb der Förderanlagen beeinträchtigen, ist der Betrieb der Anlage zu unterbrechen.
Festgestellte Schäden oder Mängel und deren Beseitigung sowie die Unterbrechung sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsperson zu melden und in den Nachweisbüchern einzutragen.

## 5 Regelungen

### Tägliche Prüfung

Täglich sind die Oberseile vor Beginn des regelmäßigen Seilfahrt- und Güterförderbetriebes augenscheinlich zu prüfen. Bei dieser Prüfung darf die Geschwindigkeit nicht mehr als 0,5 m/s betragen.
Kontrolliert wird auf:

- hervorstehende Drahtbrüche,
- Litzenverwerfungen und Verformung der Förderseile sowie Seilstellen mit Drahtbrüchen,
- Drahtbruchanhäufungen,
- Seilverformungen,
- lockere Drähte oder andere Seilfehler,
- Schmierzustand der Förderseile.

Lockere Drähte oder andere Seilfehler sind zusätzlich im Stillstand zu kontrollieren. Ungenügend geschmierte Seile müssen kurzfristig nachgeschmiert werden. Verkrustete oder korrodierte Seilbereiche sind vor dem Nachschmieren gründlich zu reinigen. Besonders hoch beanspruchte Seilbereiche (Tagesenden, Beschleunigungsbereiche, Seilbänder) sind gegebenenfalls in kürzeren Abständen nachzuschmieren.
Der Zeitpunkt und das Ergebnis der täglichen Prüfungen sind regelmäßig in das jeweilige Nachweisbuch der Anlage einzutragen.

### Wöchentliche Prüfung

Die Prüfinhalte und -durchführung sind grundsätzlich denen der täglichen Prüfung gleich. Zusätzlich werden bei der wöchentlichen Prüfung die Förderseile abgeklopft.

Der Zeitpunkt und das Ergebnis der wöchentlichen Prüfungen sind regelmäßig in das jeweilige Nachweisbuch der Anlage einzutragen.

## 6-wöchentliche Prüfung

Die 6-wöchentliche Prüfung wird im Beisein der Verantwortlichen Person durchgeführt. Die Prüfinhalte und -durchführung sind grundsätzlich denen der wöchentlichen Prüfung gleich.
Der Zeitpunkt und das Ergebnis der monatlichen Prüfungen sind regelmäßig in das jeweilige Nachweisbuch der Anlage einzutragen.

## Vierteljährliche Prüfung

Die vierteljährliche Prüfung wird durch die Verantwortliche Person durchgeführt. Die Prüfinhalte und -durchführung sind grundsätzlich denen der 6-wöchentlichen Prüfung gleich. Zusätzlich werden die Förderseile jeweils mindestens an drei Stellen im Stillstand untersucht. Zusätzlich ist der Seildurchmesser und die Schlaglänge zu messen und in das Nachweisbuch einzutragen.

## Prüfung der Seileinbände

Die Prüfung der Seileinbände erfolgt einmal jährlich im geöffneten Zustand. Vor der Prüfung ist das Seilstück zu reinigen. Die Kontrolle erfolgt auf Drahtbrüche und Beschaffenheit der äußeren Drahtlage hinsichtlich Korrosion und Verschleiß.
Vor dem Wiedereinband ist vierjährlich der hochbelastete Seilbereich nach Anlage 2 durchzuziehen und einzukürzen. Ferner ist das Förderseil im Bereich des neuen Einbandes mit einem Seilschmiermittel zu konservieren und vor Korrosion zu schützen.
Danach ist ein 30-minütiges Probetreiben durchzuführen oder der Einband durch den freihängenden Fördergutträger über eine Zeit von 48 Stunden (Wochenende) zu belasten. Das Anziehen der Klemmschrauben (Alte Elisabeth) erfolgt mit einem Anzugsmoment von 65 Nm (TAS 7.4.15.3).

Das Nachziehen erfolgt nach folgenden Fristen:

| **Nachziehen** | **Zeitpunkt** |
|---|---|
| Erstes Nachziehen | 1 Stunde nach Fertigstellung des Einbandes |
| Zweites Nachziehen | 3 Stunden nach dem ersten Nachziehen |
| Drittes Nachziehen | 1 Tag nach Fertigstellung des Einbandes |
| Viertes Nachziehen | 1 Woche nach Fertigstellung des Einbandes |
| Fünftes Nachziehen | 1 Monat nach Fertigstellung des Einbandes |
| Sechstes Nachziehen | 6 Monate nach Fertigstellung des Einbandes |

Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfungen sind regelmäßig in das jeweilige Nachweisbuch der Anlage einzutragen.

## Kontrollablauf

Die Kontrolle der Förderseile erfolgt in zwei Teilabschnitten:

1. Der auf dem Seilträger befindliche Teil wird von der Fördermaschine aus kontrolliert.
2. Das Tagesende wird von der Rasenhängebank aus kontrolliert.